

## **9. Nachtrag**

### **zur Satzung der Seemannskasse der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See**

Die Satzung der Seemannskasse der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See vom 01.01.2009 in der Fassung des 8. Satzungsantrages wird wie folgt geändert:

#### **Artikel 1**

**1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert (neue Vorschrift):**

§ 8 a - Antragsversicherung

- wird neu aufgenommen -

**2. Aufgrund der Anpassung an die Gesetzesvorschrift des § 137 b Abs. 2 SGB VI wird**

a) § 8 Nr. 1 wie folgt geändert:

b) § 8 Nr. 2 wie folgt geändert:

#### **„§ 8**

#### **Kreis der versicherten Personen**

Versicherungspflichtig sind in der Seemannskasse

(1) Seeleute nach § 13 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch, die an Bord von Kauffahrteischiffen oder Fischereifahrzeugen gegen Arbeitsentgelt oder zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt und bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See rentenversichert sind, sofern diese Beschäftigung nicht geringfügig im Sinne des § 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch ausgeübt wird.

(2) Küstenschiffer und Küstenfischer, die nach § 2 Satz 1 Nr. 7 oder § 229 a Abs. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch versichert sind und ihre Tätigkeit nicht im Neben-erwerb ausüben.“

**3. Aufgrund der Anpassung an § 137 b SGB VI wird der § 8 a neu aufgenommen:**

#### **„§ 8 a**

#### **Antragsversicherung**

(1) Für deutsche Seeleute, für die vor dem 21. April 2015 nach § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Viertes Buch Sozialgesetzbuch Versicherungspflicht bestand und die nicht bei einer gewerblichen Berufsgenossenschaft unfallversichert sind, gilt § 8 Nr. 1 nicht, es sei denn, der Arbeitgeber stellt für diese Personen einen Antrag auf Versicherungspflicht in der Seemannskasse.

- (2) Auf Antrag des öffentlichen Arbeitgebers werden alle von ihm beschäftigten Seeleute nach § 13 Abs. 1 Viertes Buch Sozialgesetzbuch, die bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See rentenversichert sind, in der Seemannskasse versichert.
- (3) Eine nach § 137 b Sechstes Buch Sozialgesetzbuch in der Fassung bis zum 21. April 2015 bestehende Versicherungspflicht bleibt unberührt.
- (4) Sofern von einem öffentlichen Arbeitgeber Seeleute beschäftigt werden, die aufgrund des § 137 b Sechstes Buch Sozialgesetzbuch in der Fassung bis zum 21. April 2015 pflichtversichert sind, besteht auch für die von diesem Arbeitgeber in Zukunft eingestellten Seeleute Versicherungspflicht.“

4. § 18 Abs. 3 wird wie folgt geändert (Satz 2 entfällt):

**„§ 18  
Höhe der Leistung**

- (1) und (2) unverändert
- (3) Leistungen nach § 9 erhöhen sich nach Anwendung der Anrechnungs- und Kürzungsvorschriften der § 12, 18 Abs. 5, 19 Abs. 1, 2 und 5 um einen Leistungszuschlag in Höhe von 9,0 v.H. des Zahlbetrages.
- (4) und (5) unverändert“

5. § 21 wird wie folgt geändert:

**„§ 21  
Wegfall der Leistung, Anzeigepflicht der Bezieher**

- (1) bis (3) unverändert

Der bisherige Absatz 4 entfällt.

Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden aus redaktionellen Gründen zu den Absätzen 4 und 5.“

6. § 24 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

**„§ 24  
Aufbringung der Mittel**

(1) bis (1 a) unverändert

(2) Die Mittel für die Ausgaben der Seemannskasse werden von den Unternehmern, die bei ihr versichert sind oder bei ihr Versicherte beschäftigen sowie den versicherten Seeleuten im Umlageverfahren aufgebracht.

...

(3) und (4) unverändert“

7. § 25 Abs. 1 Satz 1 sowie die Absätze 2 bis 4 werden wie folgt geändert:

**„§ 25  
Beiträge zur Umlage der Unternehmer für Beschäftigte**

(1) Die Beiträge zur Umlage der Unternehmer für Beschäftigte sind aus der Summe der Entgelte zu errechnen, aus der die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung für Arbeitnehmer auf Seefahrzeugen bemessen werden oder bei Vorliegen der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung zu bemessen wären.

...

(2) Die Beiträge zur Umlage sind monatlich innerhalb der Fristen des § 23 Abs. 1 Satz 2 Viertes Buch Sozialgesetzbuch zu zahlen.

(3) Die Beiträge zur Umlage werden monatlich von den Arbeitgebern nach dem ihnen mitgeteilten Beitragsmaßstab selbst errechnet.

(4) § 28 e Abs. 1 und 3, § 28 f Abs. 1, 2, 3, § 28 g Viertes Buch Sozialgesetzbuch gelten entsprechend.“

8. a) § 26 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:  
b) § 26 Abs. 1 Satz 2 entfällt und Abs. 3 wird wie folgt geändert:

**„§ 26  
Beiträge zum Umlage der Küstenschiffer und Küstenfischer  
für ihre eigene Versicherung**

- (1) Die Beiträge zur Umlage der Unternehmer, die versichert sind, werden nach dem Einkommen berechnet, das für die Unternehmer in der gesetzlichen Rentenversicherung maßgebend ist.

...

- (2) unverändert  
(3) §§ 169 und 173 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch gelten entsprechend.“

9. § 27 Abs. 1 Satz 1 sowie die Absätze 2 bis 5 werden wie folgt geändert:

**„§ 27  
Beiträge der versicherten Beschäftigten**

- (1) Die Beiträge der versicherten Beschäftigten werden in der festgelegten Höhe nach den beitragspflichtigen Einnahmen berechnet.

...

- (2) Als beitragspflichtige Einnahme gilt für den Kalendertag 1/30 des Betrages, der nach dem Recht der gesetzlichen Rentenversicherung für die Beitragsberechnung maßgebend ist.“

Der bisherige Absatz 3 entfällt.

Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden aus redaktionellen Gründen zu den Absätzen 3 und 4.

10. § 28 Abs. 1 wird wie folgt geändert. § 28 Abs. 2 wird um Satz 2 ergänzt:

**„§ 28  
Beitragsnachweise, Meldungen, Betriebsprüfungen**

- (1) Die Unternehmer haben der Seemannskasse die Beiträge nach §§ 25 und 27 im Beitragsnachweis nachzuweisen und für ihre Beschäftigten über die Meldung nach § 28 a Viertes Buch Sozialgesetzbuch die erforderlichen An-, Ab- und Jahresmeldungen zu erstatten.
- (2) Betriebsprüfungen werden durch die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See durchgeführt. § 28p Abs. 1 Viertes Buch Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.“

11. § 29 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

**„§ 29  
Zahlung der Beiträge zur Umlage**

- (1) unverändert
- (2) Die Beiträge zur Umlage nach § 26 werden am drittletzten Bankarbeitstag des Monats fällig, der dem Monat folgt, in dem der Beitragsbescheid dem Zahlungspflichtigen bekannt gegeben worden ist.“

**Artikel 2**

- 1. Artikel 1 Nrn. 1, 2 a und 3 treten am 22. April 2015 in Kraft.
- 2. Artikel 1 Nr. 8 a tritt am 01. Juli 2015 in Kraft.
- 3. Artikel 1 Nrn. 2 b, 4 bis 7, 8 b und 9 - 11 treten am Tag nach der Veröffentlichung im Internet - auf der Internetseite [www.kbs.de](http://www.kbs.de) - in Kraft.

Einstimmig beschlossen in der Sitzung der Vertreterversammlung am 26. November 2015.

---

Vanhofen

Vorsitzender der Vertreterversammlung

**Genehmigung**

Der vorstehende, von der Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See am 26. November 2015 beschlossene 9. Nachtrag zur Satzung der Seemannskasse wird gemäß § 34 Abs. 1 Satz 2 SGB IV in Verbindung mit § 90 Abs. 1 SGB IV mit Ausnahme von Artikel 1 Nr. 3 § 8 a Abs. 3 und 4 und insoweit Artikel 2 Nr. 1 (Inkrafttreten) genehmigt.

Bonn, den 28. Dezember 2015  
411 – 69341.00 - 2831/2008

Bundesversicherungsamt  
Im Auftrag  
(Riedel)